„SCHANTALL, TU MA DIE OMMA WINKEN“

Oma, Opa, Geschwister, sonstige Bezugspersonen und
dann auch noch die Kuckucksväter
Kurz: Umgangsrechte Dritter – Lust oder Frust?

Prof. Dr. Isabell Götz, Berlin, 28.11.2025

1

1

AGENDA

- Recht zur Bestimmung des Umgangs — Folie 4 – 5
- Bestehende Regelungen — Folie 6 – 7
- Welche Dritten sind umgangsberechtigt? — Folie 8 – 13
- Voraussetzungen positiver Umgangsregelungen — Folie 14 – 20
- Inhalt und Ausgestaltung der Umgangsrechte — Folie 21 – 23
- Einschränkungen des Umgangs — Folie 24 – 25
- Befugnisse der Umgangsberechtigten — Folie 26

2

2

AGENDA

- Kosten des Umgangs — Folie 27
- Grundzüge Verfahrensrecht
  - Verfahrenseinleitung — Folie 28 – 29
  - Beteiligte und persönliche Anhörung — Folie 30 – 31
  - Amtsermittlung und Feststellungslast — Folie 32 – 33
  - Entscheidung und Beschwerde — Folie 34 - 35

3

RECHT ZUR BESTIMMUNG DES UMGANGS

- Befugnis zur Umgangsbestimmung als Teil der Personensorge
  - Explizit geregelt in § 1632 Abs. 2 BGB
  - Gemeinsame Entscheidung bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern erforderlich
  - Entzug des Umgangsbestimmungsrechts nach § 1666 Abs. 1 BGB
    - Schwelle wird bei Dritten nur im Ausnahmefall erreicht (OLG Hamm FamRZ 2025, 1297).
  - Unabhängig von einer Gefährdung muss sich die elterliche Entscheidung zum Umgang mit Dritten pflichtgebunden am Kindeswohl orientieren.
    - Entscheidung nach §§ 1685 Abs. 3 S. 1, 1686b Abs. 2 S. 1 BGB iVm § 1684 Abs. 3 BGB zugunsten Dritter daher möglich (OLG Brandenburg NJW-RR 2018, 584)

4

RECHT ZUR BESTIMMUNG DES UMGANGS

- Mögliches Vorgehen bei Uneinigkeit gemeinsam sorgeberechtigter Eltern
  - Konfliktlösung gemäß § 1628 BGB
    - Einzelne Angelegenheit oder bestimmte Art von Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung?
    - Bestimmung des Umgangs mit Dritten ist eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, so OLG Jena FamRZ 2009, 894; OLG Dresden FamRZ 2005, 1275; Staudinger/Dürbeck § 1685 Rn. 38.
      - Str. , aA OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 639, jedenfalls wenn Umgang in der eigenen Umgangszeit gewährt wird
  - Aber Vorabentscheidung nach § 1628 BGB nicht zwingend!

5

BESTEHENDE REGELUNGEN

- § 1685 BGB
  - Inhalt heute:

§ 1685 BGB gewährt bestimmten Dritten, die keine Elternposition haben, ein subjektives, gerichtlich durchsetzbares und grundsätzlich auch vollstreckbares Recht auf Umgang mit einem Kind. Da das Recht nicht als Pflichtrecht ausgestaltet ist, besteht keine Umgangspflicht des Dritten, dh der Umgang kann auch jederzeit abgebrochen werden, und korrespondierend damit auch kein Recht des Kindes auf Umgang mit dem Dritten.

  - Entstehungsgeschichte

Eingeführt durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2942) zum 1.1.1998

6

BESTEHENDE REGELUNGEN

- § 1686a BGB
  - Inhalt heute

Nach § 1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB hat der leibliche Vater eines Kindes, das einen anderen rechtlichen Vater hat, gemäß § 1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB ein Recht auf Umgang mit dem Kind und gemäß § 1686a Abs. 1 Nr. 2 BGB auch einen Anspruch auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes. Damit korrespondieren keinerlei Pflichten des leiblichen Vaters und dem Kind wird, wie bei § 1685 BGB, auch kein Recht auf Umgang eingeräumt.

  - Entstehungsgeschichte

Zunächst Öffnung des § 1685 Abs. 2 BGB für alle Bezugspersonen (nach Entscheidung BVerfG FamRZ 2003, 816); dann Einführung des § 1686a BGB (nach Entscheidungen des EGMR FamRZ 2011, 269 und 1715)

7

WELCHE DRITTEN SIND UMGANGSBERECHTIGT?

- Großeltern iSv § 1685 Abs. 1 BGB
  - Maßgebend rechtliche Verwandtschaft (durch Geburt oder Adoption)
  - Eine nur biologische Verwandtschaft genügt nicht, sodass die Eltern eines nur biologischen Vaters nur ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB als sonstige Bezugspersonen des Kindes haben können (OLG Celle FamRZ 2005, 126).
  - Scheidung der Großeltern hat keinen Einfluss auf deren Umgangsrecht (MüKoBGB/Hennemann § 1685 Rn. 3).
  - Ein neuer Ehegatte hat wiederum nur ein Umgangsrecht als sonstige Bezugsperson nach § 1685 Abs. 2 BGB (OLG Koblenz FamRZ 2016, 391).

8

WELCHE DRITTEN SIND UMGANGSBERECHTIGT?

- Geschwister iSv § 1685 Abs. 1 BGB
  - Erfasst sind voll- und halbbürtige Geschwister (KG FamRZ 2017, 899) und Adoptivgeschwister, nicht Stiefgeschwister (keine Analogie wegen abschließendem Charakter der Norm).
  - Wird von mehreren minderjährigen Geschwistern ein Kind adoptiert, besteht kein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 1 BGB mehr (Grund § 1755 Abs. 1 BGB; OLG Dresden FamRZ 2012, 1153).
  - Ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB wird in der Regel an der fehlenden tatsächlichen Verantwortungsübernahme der Geschwister untereinander scheitern (OLG Dresden aaO: allenfalls bei älteren Geschwistern).

9

WELCHE DRITTEN SIND UMGANGSBERECHTIGT?

- Sonstige Bezugspersonen iSv § 1685 Abs. 2 BGB
  - In Betracht kommende Personen:

In Betracht kommen andere Verwandte als die in Absatz 1 genannten Großeltern und Geschwister (Tante, Onkel, Cousin usw.), aber auch sonstige Personen, die in keinem Verwandtschaftsverhältnis zum Kind stehen (Freunde der Eltern, Stiefelternteile, Pflegeeltern, der aktuelle Partner eines Elternteils, der leibliche, aber nicht rechtliche Vater, ggfs. auch die Wunschmutter bei einer – im Ausland durchgeführten – Leihmutterschaft, die noch nicht rechtliche Mutter geworden ist, vgl. dazu OLG Nürnberg FamRZ 2021, 1807)

10

WELCHE DRITTEN SIND UMGANGSBERECHTIGT?

- Erfordernis des Bestehens einer sozial-familiären Beziehung

Die in Betracht kommenden Personen sind nur umgangsberechtigt, wenn sie für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen oder getragen haben (BGH FamRZ 2021, 1375; OLG Braunschweig FamRZ 2021, 195). Vertrauensverhältnis muss noch bestehen oder es muss zumindest daran angeknüpft werden können (OLG Frankfurt FamRZ 2025, 119).

Verantwortungsübernahme idR anzunehmen, wenn die betreffende Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat (OLG Karlsruhe FamRZ 2022, 1288). Sporadische Kontakte genügen nicht (KG FamRZ 2020, 1271). Häusliche Gemeinschaft allerdings nicht zwingend (BGH FamRZ 2021, 1375).

Beachte: Das Vorhandensein von Bindungen ist bei Großeltern und Geschwistern ggfs. bei Kindeswohldienlichkeit zu prüfen, aber nicht per se Voraussetzung für ein Umgangsrecht.

11

WELCHE DRITTEN SIND UMGANGSBERECHTIGT?

- Leiblicher, nicht rechtlicher Vater, § 1686a Abs. 1 BGB
  - Gilt auch bei Samenspende, die nicht unter § 1600 Abs. 4 BGB fällt und bei der Spender nicht von vorneherein auf seine elterlichen Grundrechte verzichtet hat (BGH FamRZ 2021, 1375).
  - Keine analoge Anwendung auf leibliche, aber nicht rechtliche Mutter (OLG Nürnberg FamRZ 2021, 1807, aber str., dafür etwa MüKoBGB/Hennemann § 1686a Rn. 5)
- Konkurrenzverhältnisse beim Umgang des leiblichen Vaters
  - Überwiegende Meinung wendet §§ 1685 Abs. 2 und 1686a Abs. I Nr. 1 BGB nebeneinander an (BGH FamRZ 2021, 1375; aA OLG Frankfurt FamRZ 2019, 37: Vorrang § 1686a BGB).
  - Konkurrenzverhältnis mit § 1684 BGB ist ausgeschlossen.

12

WELCHE DRITTEN SIND UMGANGSBERECHTIGT?

- Weitere umgangsberechtigte Dritte gibt es nicht.
  - Auch § 1626 Abs. 3 S. 2 BGB erweitert den Kreis umgangsberechtigter Dritter nicht. Verweigern Eltern den Umgang mit Personen, die von § 1626 Abs. 3 S. 2 BGB erfasst sind, denen aber kein eigenes Umgangsrecht nach §§ 1685, 1686a BGB zukommt, kommt eine gerichtliche Regelung nur in Betracht, wenn durch die Verweigerung des Umgangs das Kindeswohl gefährdet würde, nicht aber schon dann, wenn der Umgang lediglich kindeswohldienlich wäre.

13

VORAUSSETZUNGEN POSITIVER UMGANGSREGELUNGEN

- Wohlverhaltensgebot und Achtung des Elternprimats
  - Wohlverhaltensgebot gilt gemäß §§ 1685 Abs. 3 S. 1, 1686a Abs. 2 S. 1 iVm § 1684 Abs. 2 BGB entsprechend, d.h. Beteiligte haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu den jeweils anderen beeinträchtigt oder die Erziehung des Kindes erschwert.
  - Umgangsberechtigte Dritte müssen den Erziehungsvorrang der Eltern achten (BGH FamRZ 2017, 1668; zum Prinzip der Nichteinmischung der Großeltern in die Erziehung des Kindes Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 8. Aufl. 2024, Rn. 674), andernfalls haben sie „schlechte Karten".
  - Eltern sind verpflichtet, den Umgang mit den jeweiligen Dritten zu unterstützen und ihn nicht zu behindern.

14

VORAUSSETZUNGEN POSITIVER UMGANGSREGELUNGEN

- Umgang nach § 1685 Abs. 1 und 2 BGB
  - Voraussetzung Kindeswohldienlichkeit
    - Keine gesetzliche Vermutung trotz § 1626 Abs. 3 S. 2 BGB (BGH FamRZ 2017, 1668: nur Auslegungshilfe)
    - Allein aus dem Blickwinkel des Kindes zu beurteilen (OLG Brandenburg NZFam 2022, 988; OLG Braunschweig FamRZ 2021, 195)
    - Es muss feststehen, dass der Umgang für die Entwicklung des Kindes und sein Wohl unter Berücksichtigung der gesamten Lebenssituation des Kindes, aller seelischen, körperlichen und erzieherischen Aspekte sowie seiner vorhandenen Bindungen an den Dritten dienlich ist.

15

VORAUSSETZUNGEN POSITIVER UMGANGSREGELUNGEN

- Kriterien: Kindeswille, Bindungen, emotional positive Beziehung zwischen Kind und Umgangsberechtigtem, Vermeidung von Loyalitätskonflikten, Zuverlässigkeit des Umgangs
- Umgang dient nicht erst zum Kontakt- und Bindungsaufbau (OLG Koblenz FamRZ 2016, 391).
- Umfassende Gesamtabwägung erforderlich (BGH FamRZ 2017, 1668)
- Besteht Kontakt zum Kind schon während der Umgangszeit eines Elternteils, ist ein eigenständiges (zusätzliches) Umgangsrecht des Dritten idR nicht mehr kindeswohldienlich (OLG Hamm FamRZ 2011, 1154).
- Ist der Umgang kindeswohldienlich, ist er grundsätzlich nicht von der Akzeptanz des Elternteils abhängig, bei dem das Kind lebt (KG FamRZ 2009, 1229).

16

VORAUSSETZUNGEN POSITIVER UMGANGSREGELUNGEN

- Alltagsgestaltung des Kindes muss den Umgang zulassen.
- Kindeswohlschädlich sind insbesondere Konflikte zwischen den Beteiligten und daraus resultierende Belastungen des Kindes (OLG Brandenburg FamRZ 2016, 1092; zu massiven Loyalitätskonflikten des Kindes sa OLG Hamm NZFam 2024, 369; OLG Frankfurt FamRZ 2020, 1923; OLG Karlsruhe FamRZ 2022, 1288).
- Nicht dem Kindeswohl dienlich ist es, wenn der Dritte das Erziehungspostulat der Eltern in Abrede stellt (OLG Frankfurt FamRZ 2019, 37; OLG Jena FamRZ 2017, 1410; OLG Brandenburg NJW-RR 2018, 584).

17

VORAUSSETZUNGEN POSITIVER UMGANGSREGELUNGEN

- Umgang nach § 1686a Abs. 1 Nr. 1 BGB
  - Leibliche Vaterschaft des den Umgang Begehrenden (zum Streit betreffend die analoge Anwendung auf die leibliche Mutter vgl. Folie 12) und rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes
    - Kein Anfechtungsvorrang!
    - Analoge Anwendung der Vorschrift nach Stiefkindadoption durch die Partnerin der Mutter (BGH FamRZ 2021, 1375)
  - Ernsthaftes Interesse am Kind
    - In engem zeitlichen Zusammenhang mit der Kenntnis von der möglichen Vaterschaft getätigte Bemühungen um Kontakt und Umgang (OLG Frankfurt FamRZ 2019, 1254; OLG Bremen FamRZ 2015, 266: Verneinung nur in evidenten Fällen)

18

VORAUSSETZUNGEN POSITIVER UMGANGSREGELUNGEN

- Kindeswohldienlichkeit
  - Keine diesbezügliche Vermutung auch hier, erforderlich ergebnisoffene Einzelfallprüfung (BGH FamRZ 2016, 2082) und Gesamtschau aller Faktoren
  - Kriterien: Alter des Kindes und Belastbarkeit (seelische Belastung und mögliche Verunsicherung), aber auch Interesse an Identitätsfindung (OLG Brandenburg NZFam 2018, 367), Konflikte zwischen den beteiligten Erwachsenen (EGMR FamRZ 2020, 757; KG FamRZ 2022, 1783; OLG Frankfurt FamRZ 2019, 37), insbesondere Missachtung des Erziehungsvorrangs (BVerfG BeckRS 2017, 106529; OLG Jena FamRZ 2017, 1410; OLG Bamberg FamRZ 2013, 710), Kindeswille (KG FamRZ 2022, 1783)
  - Allein Ablehnung durch Eltern steht nicht entgegen, aber intakter Familienverband darf nicht gesprengt werden (KG NZFam 2023, 222; OLG Jena FamRZ 2017, 1410)

19

VORAUSSETZUNGEN POSITIVER UMGANGSREGELUNGEN

- Umfassende Kindeswohlprüfung setzt grundsätzlich auch die Kenntnis des Kindes von seiner wahren Abstammung voraus, wenn das Kind nach Alter und Verstandesreife erfassen kann, dass rechtlicher und leiblicher Vater verschiedene Personen sind (BGH FamRZ 2016, 2082).
- Umgangskontakte sind allerdings auch nicht ausgeschlossen, wenn Kind alters- und reifebedingt noch nicht sinnvoll über die biologische Vaterschaft des Antragstellers aufgeklärt werden kann (OLG Oldenburg FamRZ 2017, 895 zum andernfalls ausgeschlossenen Bindungsaufbau in den ersten Lebensjahren).

20

INHALT UND AUSGESTALTUNG DER UMGANGSRECHTE

- Art und Umfang des Umgangs bei § 1685 BGB und § 1686a BGB
  - Maßgebend Kindeswohl
  - In Betracht kommen persönliche, telefonische, briefliche und elektronische Kontakte
  - Keine Orientierung an § 1684 BGB (OLG Frankfurt FamRZ 2019, 2008), aber auch bei Umgängen Dritter großzügige Regelungen denkbar, wenn entsprechende Bindungen des Kindes dies erfordern (OLG Brandenburg FamRZ 2024, 1552: kein Umgangstourismus).
  - Relevant auch Wille des Kindes, Bedürfnis nach Ruhe und Kontakt mit Gleichaltrigen
  - Keine Rangfolge innerhalb der Dritten, aber keine Einschränkung des Elternumgangs (BVerfG FamRZ 2007, 335)

21

INHALT UND AUSGESTALTUNG DER UMGANGSRECHTE

- Folge des Wohlverhaltensgebots: Keine eigenmächtigen Kontakte außerhalb geregelter Zeiten!
  - Sanktionierbar jedoch nur, wenn explizit ausgesprochen (entsprechend § 1684 Abs. 3 S. 2 BGB) und mit Hinweis nach § 89 Abs. 2 FamFG versehen (BGH FamRZ 2024, 950 zu § 1684 BGB)
  - Zu übermäßigen elektronischen Kontakten sa OLG Karlsruhe FamRZ 2025, 1199.

22

AUSKUNFT?

- Kein Auskunftsanspruch der nach § 1685 BGB Umgangsberechtigten
- Voraussetzungen des Auskunftsanspruch des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, § 1686a Abs. 1 Nr. 2 BGB
  - Berechtigtes Interesse
    - Besteht, wenn keine andere zumutbare Möglichkeit vorhanden ist, sich über die Entwicklung und die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu informieren (BGH FamRZ 2017, 1666; iE wie bei § 1686 BGB)
  - Auskunft darf dem Wohl des Kindes nicht widersprechen (negative Kindeswohlprüfung; zu bejahen insbesondere, wenn sich das schon ältere Kind der Auskunft widersetzt).
  - Inhalt: persönliche Verhältnisse des Kindes (Gesundheit, Schule, Hobbies, ggfs. Foto)

23

EINSCHRÄNKUNGEN DES UMGANGS

- Begleiteter Umgang entsprechend § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB (§§ 1685 Abs. 3 S. 1, 1686a Abs. 2 S. 1 BGB)
  - Bei Umgangsberechtigten gemäß § 1685 BGB nur in Ausnahmefällen (OLG Hamm FamRZ 2004, 57; bei bestehender Entfremdung idR gar keine Wiederanbahnung); iFv § 1686a BGB, insbesondere bei kleinerem Kind, uU in Betracht zu ziehen
- Umgangspflegschaft entsprechend § 1684 Abs. 3 S. 3 bis 5 BGB (§§ 1685 Abs. 3 S. 1, 1686a Abs. 2 S. 1 BGB)
  - Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB
  - Allenfalls in Ausnahmefällen

24

EINSCHRÄNKUNGEN DES UMGANGS

- Umgangsausschluss entsprechend § 1684 Abs. 4 BGB (§§ 1685 Abs. 3 S. 1, 1686a Abs. 2 S. 1 BGB)
  - Im Einzelfall möglich (BGH FamRZ 2017, 1668; OLG Frankfurt FamRZ 2017, 1675)
  - Beispiele:
    - Enger Kontakt der Großeltern mit dem unter Missbrauchsverdacht stehenden Vater und dadurch erfolgende Gefährdung des Therapiefortschritts des Kindes (AG Köln DAVorm 1999, 311)
    - Ermöglichung der Kontaktaufnahme für Mutter mit Kind trotz Umgangsausschluss und Näherungsverbot für diese (OLG Frankfurt FamRZ 2013, 1994)
    - Zum Ausschluss bei unüberbrückbaren Zerwürfnissen/Missachtung Elternprimat AG Konstanz FamRZ 2004, 290; OLG Braunschweig FamRZ 2021, 1981; OLG Oldenburg ZKJ 2018, 234

25

BEFUGNISSE DER UMGANGSBERECHTIGTEN

- Keine Befugnisse
  - Vgl. §§ 1684 Abs. 1 S. 4, 1687a, 1688 Abs. 1 S. 1 BGB zur Entscheidungsbefugnis sorgeberechtigter und nichtsorgeberechtigter (rechtlicher!) Elternteile während des Umgangs und von Pflegepersonen während der Familienpflege über Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung
  - Keine entsprechende Regelung für umgangsberechtigte Dritte nach §§ 1685, 1686a BGB
  - Praktikabel?

26

KOSTEN DES UMGANGS

- Die Kosten des Umgangs tragen die umgangsberechtigten Dritten und zwar die für die Ausübung des Umgangs bei ihnen und beim Kind anfallenden Kosten.
- Grundsätzlich kein Anspruch auf Kostenübernahme im Rahmen des Bezugs von Grundsicherungsleistungen (LSG Niedersachsen-Bremen FamRZ 2014, 1409; anders im Ausnahmefall LSG Sachsen FamRZ 2018, 1283)
- Vgl. auch die Diskussion um den Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber den Eltern für den während des Umgangs geleisteten Kindesunterhalt einschließlich Reisekosten aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB
  - Dafür Löhnig FamRZ 2013, 1866 und FamRZ 2014, 357
  - Dagegen alle anderen (zB Spangenberg und Wohlgemuth FamRZ 2014, 355 und 356; Staudinger/Dürbeck § 1685 Rn. 51)

27

GRUNDZÜGE VERFAHRENSRECHT

- Verfahrenseinleitung
  - Bei § 1685 BGB
    - Amtsverfahren iSv § 24 FamFG (BGH FamRZ 2017, 1668; aA OLG München FamRZ 2025, 1735), dh Anregung genügt, ggfs. auch durch unter 14-jähriges Kind; gilt auch für Abänderung nach § 1696 Abs. 1 BGB
    - Faktisch greift Familiengericht nur ein, wenn ein Beteiligter dies anregt, da kein Bedürfnis und letztlich auch keine Rechtfertigung für eine Regelung, die kein Beteiligter wünscht und die auch nicht durchsetzbar ist.

28

GRUNDZÜGE VERFAHRENSRECHT

- Bei § 1686a BGB
  - Sowohl Verfahren auf Umgang als auch auf Auskunft sind Antragsverfahren (vgl. § 167a FamFG).
  - Antragsberechtigt nur leiblicher, nicht rechtlicher Vater; der Antrag ist gegen beide sorgeberechtigte rechtliche Eltern zu richten.
  - Eidesstattliche Versicherung der Beiwohnung in der gesetzlichen Empfängniszeit oder – bei Zeugung mittels privater Samenspende – bezogen auf die Urheberschaft der Samenspende und deren Verwendung für die Zeugung des Kindes (BGH FamRZ 2021, 1375).
  - Eidesstattliche Versicherung ist echte Zulässigkeitsvoraussetzung, es sei denn Vaterschaft steht bereits fest (BGH FamRZ 2016, 2082).

29

GRUNDZÜGE VERFAHRENSRECHT

- Beteiligte
  - Beteiligte sind die nach § 1685 BGB Umgangsberechtigten (nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), das Kind, die sorgeberechtigten Eltern bzw. ggfs. der Vormund (BGH FamRZ 2017, 50). Der leibliche Vater ist iFv § 1686a BGB als Antragsteller beteiligt (nach § 7 Abs. 1 FamFG). Nichtsorgeberechtigte Eltern sind Beteiligte iSv § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG, wenn ihr eigenes Umgangsrecht nach § 1684 BGB betroffen sein könnte (OLG Frankfurt FamRZ 2015, 1312). Das Jugendamt ist nach § 162 Abs. 2 FamFG nur auf Antrag zu beteiligen, ein bestellter Verfahrensbeistand ist nach § 158b Abs. 3 S. 1 FamFG beteiligt.
  - Zum Streit um Zurückverweisung bei Nichtbeteiligung des rechtlichen Vaters im § 1686a BGB-Verfahren im ersten Rechtszug OLG Frankfurt FamRZ 2021, 776 einerseits und Wache NZFam 2021, 372 andererseits

30

GRUNDZÜGE VERFAHRENSRECHT

- Persönliche Anhörung
  - Sowohl im Verfahren nach § 1685 BGB als auch im Verfahren nach § 1686a BGB gelten die Anhörungspflichten nach §§ 159 ff FamFG; anzuhören sind also die rechtlichen Eltern, auch nicht sorgeberechtigte dann, wenn ihr eigenes Umgangsrecht aus § 1684 BGB betroffen sein könnte (§ 160 Abs. 1 FamFG), das Kind (§ 159 FamFG) und, nach § 162 Abs. 1 BGB, auch das Jugendamt. Die Umgangsberechtigten bzw. der Antragsteller iFv § 1686a BGB sind gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 FamFG idR persönlich anzuhören.
  - Hat das Kind noch keine Kenntnis von der anderweitigen Vaterschaft ist es vor der Anhörung nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2016, 2082) je nach Alter und Verstandesreife, unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe über seine wahre Abstammung aufzuklären, es sei denn, der Umgangsantrag ist ohnehin zurückzuweisen.

31

GRUNDZÜGE VERFAHRENSRECHT

- Amtsermittlung
  - Sowohl bei § 1685 BGB als auch bei § 1686a BGB
  - Bei § 1686a BGB ggfs. Klärung der Abstammung (§ 167a Abs. 2 und Abs. 3 FamFG)
  - Die Feststellung der leiblichen Vaterschaft ist nur zu klärende Vorfrage , so dass das Ergebnis der Abstammungsuntersuchung keine statusrechtlichen Auswirkungen hat.
  - Im Übrigen liegt Prüfungsreihenfolge (biologische Abstammung, ernsthaftes Interesse, Kindeswohldienlichkeit) im Ermessen des Gerichts, unterliegt allerdings einer inzidenten Verhältnismäßigkeitsprüfung (BVerfG FamRZ 2015, 119).

32

GRUNDZÜGE VERFAHRENSRECHT

- Feststellungslast des Umgangsberechtigten
  - Zwar Amtsermittlung durch das Familiengericht, aber Umgangsberechtigte müssen trotzdem substantiiert Tatsachen vortragen und mit Beweisangeboten untermauern, die für ihr Umgangsrecht sprechen, und die Personensorgeberechtigten müssen im Gegenzug verständliche Gründe für ihr Umgangsverbot vortragen (OLG Brandenburg NJW-RR 2019, 130).
  - Erst wenn nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten eine Ungewissheit verbleibt, etwa bezüglich der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit der Bezugsperson, trifft den den Umgang Begehrenden eine Feststellungslast.

33

GRUNDZÜGE VERFAHRENSRECHT

- Entscheidung und Beschwerde
  - Bei § 1685 BGB
    - Nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2017, 1668) genügt bei § 1685 BGB trotz der Amtswegigkeit des Verfahrens und anders als bei § 1684 BGB die Zurückweisung des Umgangsbegehrens als Sachentscheidung, dass ein Umgangsrecht (jedenfalls derzeit) nicht besteht (str., aA etwa OLG Frankfurt NZFam 2025, 761).
    - Beschwerde nach § 58 FamFG bei Regelung und Ablehnung des Umgangs, wobei Beschwerdeberechtigung eines nichtsorgeberechtigten Elternteils nur anzunehmen ist, wenn sein eigenes Umgangsrecht durch den Umgang des Dritten eingeschränkt wird

34

GRUNDZÜGE VERFAHRENSRECHT

- Wird bereits die Einleitung eines Umgangsverfahrens nach § 1685 BGB oder eines Abänderungsverfahrens nach § 1696 Abs. 1 BGB abgelehnt, kann gegen die nach § 24 FamFG getroffene Entscheidung Beschwerde durch den Anregenden eingelegt werden, wenn dieser durch die Entscheidung in eigenen subjektiven Rechten, wie etwa dem Recht auf Umgang aus § 1685 BGB, betroffen ist (Sternal/Sternal, FamFG, 22. Aufl. 2025, § 24 Rn. 11 mwN).
- Bei § 1686a BGB
  - Bei einer fehlenden Voraussetzungen für eine positive Umgangsregelung nach § 1686a BGB ist der gestellte Antrag zurückzuweisen.
  - Beschwerde gegen Regelung und Zurückweisung, wobei für nichtsorgeberechtigte Eltern insoweit das zu § 1685 BGB Ausgeführte entsprechend gilt.